Inhalt

§ 1 Name und Sitz ..... - 2 -
§ 2 Vereinsziele/ Zweck des Vereins ..... - 2 -
§ 2.1 Gemeinnützigkeit ..... - 2 -
§ 2.2 Vereinsziele ..... - 2 -
§ 3 Organisation und Gliederung ..... - 3 -
§ 3.1 Mitglieder ..... - 3 -
§ 3.1.1 Erwerb der Mitgliedschaft ..... - 3 -
§ 3.1.2 Beendigung der Mitgliedschaft ..... - 3 -
§ 3.1.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder ..... - 4 -
§ 3.2 Organe des Vereins ..... - 4 -
§ 3.2.1 Mitgliederversammlung ..... - 4 -
§ 3.2.2 Vorstand ..... - 5 -
§ 3.2.3 Ausschuss ..... - 6 -
§ 3.2.4 Wahlen ..... - 6 -
§ 3.2.5 Sitzungsniederschriften ..... - 6 -
§ 3.3 Finanzierung / Beiträge ..... - 6 -
§ 3.4 Rechnungsprüfung ..... - 7 -
§ 4 Haftung ..... - 7 -
§ 5 Satzungsänderung ..... - 7 -
§ 6 Auflösung ..... - 7 -
§ 7 Inkrafttreten der Satzung ..... - 8 -

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Leingarten e.V.

vorher: Obst- und Gartenbauverein e.V. Leingarten

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen **„Obst- und Gartenbauverein Leingarten e.V.“** nachstehend kurz Verein genannt.
- Der Verein hat seinen Sitz in **74211 Leingarten** und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn unter der Nummer **VR 2381** eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsziele/ Zweck des Vereins

§ 2.1 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaflisch Zwecke.

Mittel es Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.2 Vereinsziele

Der Verein setzt sich zum Ziel, insbesondere auf den nachfolgend auf geführten Sachgebieten zu wirken und zu fördern:

- ➔ Auf dem Gebiet der Gartenkultur zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege.
- ➔ Auf dem Gebiet des Liebhaberobstbaus unter besonderer Berücksichtigung seiner landschaftsprägender Bedeutung, sowie der Erhaltung und Pflege alter angestammter Obstsorten.
- ➔ Auf dem Gebiet der Haus- und Kleingärten, der Ortsverschönerung und Heimatpflege.
- ➔ Auf dem Gebiet des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.

Diese Wirkungs- und Förderziele werden erreicht durch:

- ➔ Eine fortlaufende Unterrichtung der Mietglieder auf den genannten Gebieten.
- ➔ Durchführung von Lehrgängen, Lehrfahrten. Besichtigungen, Schnittunterweisungen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen.
- ➔ Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Einladungen zu Veranstaltungen, durch Vorträge, durch Unterweisungen und Berichte.
- ➔ Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen, gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzung.

➔ Durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Heilbronn e.V.

korrekter Name

§ 3 Organisation und Gliederung

Achtung Änderung der Beitragsordnung?

Der Verein setzt sich aus Einzel- und Familienmitgliedern zusammen. Er ist dem Kreisverband für Obst- und Gartenbau Heilbronn e.V. und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL) angeschlossen.

korrekte Namen

§ 3.1 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht, sowie Ehrenmitglieder.

§ 3.1.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, wie auch Körperschaften werden, die Zweck und Ziels des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.

Angehörige aus der Familie eines ordentlichen Mitglieds können als Familienmitglieder mit einem reduzierten Beitrag beitreten (Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung). Jugendliche Angehörige werden ab dem 18. Lebensjahr als Vollmitglied geführt.

Achtung Änderung der Beitragsordnung?

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ ihres gesetzliche Vertreter(s) nachweisen. Bis zum 18. Lebensjahr dürfen sie an den Versammlungen des Vereins teilnehmen, aber nicht abstimmen. Stimmberechtigt werden Sie ab 18 Jahren, desgleichen wählbar.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche (soweit sie volljährig ist) oder juristische Person wie auch eine Körperschaft werden.

Ehrenmitglieder werden von Vorstand und Ausschuss bestimmt.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Ein Ehrungsanspruch ist nicht auf ein anderes Familienmitglied übertragbar. Die Ehrenordnung des LOGL bezieht sich bei der Familienmitgliedschaft auf Einzelpersonen.

§ 3.1.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Im Falle einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft mit der Eröffnung des Vergleichs- bzw. Konkursverfahrens, bei Körperschaften mit deren Auflösung.

Vorher 31.10

vorher 30.3

Der Austritt hat zum **31.12.** zu erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber bis zum **30.9.** des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss kann vom Vorsitzenden nach Beschluss von Vorstand und Ausschuss verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigenden Verhalten und/ oder Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit. Insbesondere die Nachentrichtungen von Beitragsrückständen, sind zu erfüllen.

§ 3.1.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

➔ **Die Mitglieder sind berechtigt:**

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.

Wird rausgenommen

(- die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.)
- an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen ggfs. aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen **zwei Wochen vor dem Versammlungstermin** beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

vorher drei

➔ **Die Mitglieder sind verpflichtet:**

- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen.
- die Satzungen und sonstigen Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen.
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden, gleichgültig ob fahrlässig oder vorsätzlich begangen, zu beseitigen bzw. zu ersetzen
- für die Ziele des Vereis und seiner übergeordneten Gliederung zu werben.

§ 3.2 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ausschuss.

§ 3.2.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet im Laufe des Vereinsjahres mindestens einmal, in der Regel im ersten Quartal (Vereinsjahr) statt. Sie ist **drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung und/ oder im Amtsblatt der Gemeinde unter Angabe der Tagesordnung** einzuberufen.

vorher zwei

Jede **ordnungsgemäß** einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der **anwesenden Mitglieder beschlussfähig**.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** hat innerhalb von einem Monat stattzufinden, wenn 1/5 der Mitglieder eine solche schriftlich beantragt oder der Vorstand bzw. der Ausschuss die Einberufung beschließt.

Der Mitgliedersammlung obliegt:

- Die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte, sowie des Kassenprüfungsberichtes.
- Die Entlastung des Vorstandes.
- Die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der beiden Kassenprüfer.
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit nicht vom Kreisverband vorgegeben.
- Die Genehmigung des Haushaltsplans.
- Die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes durch den Vorstand.
- Die Beratung ü er wesentliche Vereinsangelegenheiten und Angelegenheiten, die vom Ausschuss überwiesen wurden.
- Die Genehmigung einer Geschäftsordnung
- Die Beschlussfassung über Anträge
- Die Änderung der Satzung
- Die Vereinsauflösung

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit **einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder** gefasst.

Bei **Stimmengleichheit** gilt ein Antrag als **abgelehnt.**

§ 3.2.2 Vorstand

Der Vorstand besteht zwingend aus:

- ➔ 1. Vorsitzenden
- ➔ 2. Vorsitzenden
- ➔ Kassenwart
- ➔ Schriftführer

einheitliche Bezeichnung

Der Vorstand wird für **3 Jahre** durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Ihm obliegt die **Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung**, soweit diese nicht dem Ausschuss und/ oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstandmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist **beschlussfähig,** wenn **mehr als die Hälfte,** der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Bei **Stimmengleichheit** ist die Beschlussfassung zu wiederholen. Der Zweitbeschlussfassung hat ein nochmaliger Meinungsaustausch voranzugehen. Endet die zweite Beschlussfassung ebenfalls mit Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als angenommen, für den der erste Vorsitzende gestimmt hat.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich, auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes aus und überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, Vorstands- und Ausschusssitzungen, sowei die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltung des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen. Sind solche unter den Vereinsmitgliedern vorhanden, so hat er zunächst auf Vereinsmitglieder zurückzugreifen.

§ 3.2.3 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern **des Vorstandes und mindestens 4 Beisitzern**. Der Vorstand hat das Recht die Anzahl der Beisitzer zu erweitern. Die Zahl von **9 Beisitzern soll nicht überschritten** werden. Der Ausschuss wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Der Ausschuss hat den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei der Vereinsführung zu entlasten. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben zur Ausführung einem einzelnen oder mehreren Ausschussmitgliedern übertragen. Gegenüber der Mitgliederversammlung bleibt der Vorstand hierbei verantwortlich. Auch sind solche Aufgaben nicht übertragbar, die den Kernbereich der jeweiligen Vorstandfunktion ausmachen.

Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der Ausschuss zu den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.

§ 3.2.4 Wahlen

Wahlen finden in der Regel **geheim** statt.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen **Wahlleiter** und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit **eine andere Abstimmform** beschließen.

Dies ist **nicht zulässig**, sofern **mehrere Kandidaten** zur Wahl stehen.

Die Amtszeiten betragen:

Vorstand	3 Jahre
Ausschuss	3 Jahre
Kassenprüfer	3 Jahre

neu

§ 3.2.5 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden,. Die Niederschriften sind vom Protokollführer dem Vorsitzenden vorzulegen und von diesem dann an alle Vorstands- und Ausschussmitgliedern weiterzuleiten und entsprechend abzulegen.

…und dem dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 3.3 Finanzierung / Beiträge

neu

Der Verein erhebt **Beiträge**. Alle stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind beitragspflichtig. Neue Mitglieder können zur Entrichtung einer Aufnahmegebühr herangezogen werden, sofern die Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr beschließt.

Die **Höhe und den Zeitpunkt** der Fälligkeit des Beitrages, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die **Mitgliederversammlung** auf Vorschlag des Vorstandes fest. Ausgenommen ist der Teilbetrag des Beitrages, der vom Kreisverband festgesetzt und an diesen abzuführen ist.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden vom Rechner/ Kassenwart gemahnt. Nach **zweimaliger erfolgloser Mahnung** können die säumigen Mitglieder nach §3.1.2 **ausgeschlossen werden**.

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages oder der Umlage stunden, aber auch ganz oder teilweise erlassen. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für den an den Kreisverband abzuführenden Beitragsteil.

Der Verein finanziert sich ferner durch Zuschüsse und Fördermittel öffentlicher Stellen und durch sonstige Zuwendungen von dritter Seite.

§ 3.4 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten **Kassenprüfer** zu erfolgen. Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht lasst der Vorsitzende zunächst über die **Entlastung des Kassenwarts** und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

einheitliche Bezeichnung

neu

Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils **3 Jahre** gewählt.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei seinen Veranstaltungen, insbesondere bei Vorträgen, Demonstrationen/ Lehrveranstaltung, Ausflügen, Beteiligungen an Festen/ Umzügen und Versammlungen entstehen.

§ 5 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über die Änderung diese Satzung obliegt der **Mitgliederversammlung.** Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern **mit der Einladung** zur Mitgliederversammlung **schriftlich zur Kenntnis** zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit **2/3 Stimmenmehrheit** der anwesenden Mitglieder.

Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekanntzugeben.

§ 6 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in **einer Mitgliederversammlung** möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des §3.2.1.

Zur Auflösung ist **eine ¾ Mehrheit der stimmberechtigen Mitglieder** erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

einheitliche Bezeichnung

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die **beiden Vorsitzenden und der Kassenwart** zur **Liquidatoren** bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §47 ff BGB. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

Der **1. Vorsitzende** hat die Auflösung des Vereins unverzüglich **beim Amtsgericht Heilbronn** (Vereinsregister) anzumelden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall sie3nes bisherigen Zweckes obliegt es **Vorstand und Ausschuss den oder die Anfallberechtigten zu bestimmen**. Das Vermögen kann hierbei nur zu **steuerbegünstigten Zwecken** verwendet werden. Anfallberechtigter kann demnach nur sein, wer die Gewähr für eine diesbezügliche steuerbegünstigte Verwendung der Mittel bietet. **Nach** Beschlussfassung, aber **vor** Beschlussausführung ist die **Einwilligung des Finanzamtes** einzuholen

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung auf Basis der Satzung vom 1. März 1996 wurde von der Mitgliederversammlung am 3. Juli 2023 genehmigt.

angepasst

Sie tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn in Kraft.